

Der „Erfolg“ einer medizinischen Behandlung

Wenn vom Erfolg von medizinischen Behandlungen gesprochen wird, ist zumindest aus juristischer Sicht Vorsicht geboten. In unserer täglichen Arbeit werden wir nicht selten mit Aussagen von PatientInnen konfrontiert, dass eine Besserung der Beschwerden nach einer Behandlung, zum Beispiel einer Wirbelsäulenoperation, nicht eingetreten ist, dass Schmerzen verblieben sind und die Behandlung bzw. Operation eben nicht „erfolgreich“ verlaufen sei. In diesem Zusammenhang wird dann manchmal vorgebracht, dass schließlich auch nach der Reparatur des fahrbaren Untersatzes damit gerechnet werden könne, dass dieses wieder problemlos funktioniere.

Ganz so einfach ist es leider nicht. Die Abläufe im menschlichen Körper sind in der Regel komplex und die Reaktionen auf eine Therapie oder Operation nicht immer vorhersehbar oder beherrschbar. Der Behandlungsvertrag ist ein Vertrag eigener Gattung und eben kein reiner Werkvertrag. Der Arzt schuldet daher aus dem Behandlungsvertrag eine sorgfältige, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Behandlung und keinen Erfolg im Sinne von Heilung oder (wiederhergestellter) Gesundheit. Ein gewissenhafter Arzt wird dies im Aufklärungsgespräch vor einer medikamentösen oder operativen Therapie mit der PatientIn besprechen und auch dokumentieren. Ausnahmsweise wird aus dem Behandlungsvertrag aber dennoch ein werkvertraglicher Erfolg geschuldet: In jenen Bereichen, wo technische oder handwerkliche Fertigkeiten des Arztes im Vordergrund stehen, wie beispielsweise der der Anfertigung von Zahnersatz, Brücken oder anderen Prothesen. Ist der Erfolg nicht erbracht, entfällt grundsätzlich auch der Honoranspruch.